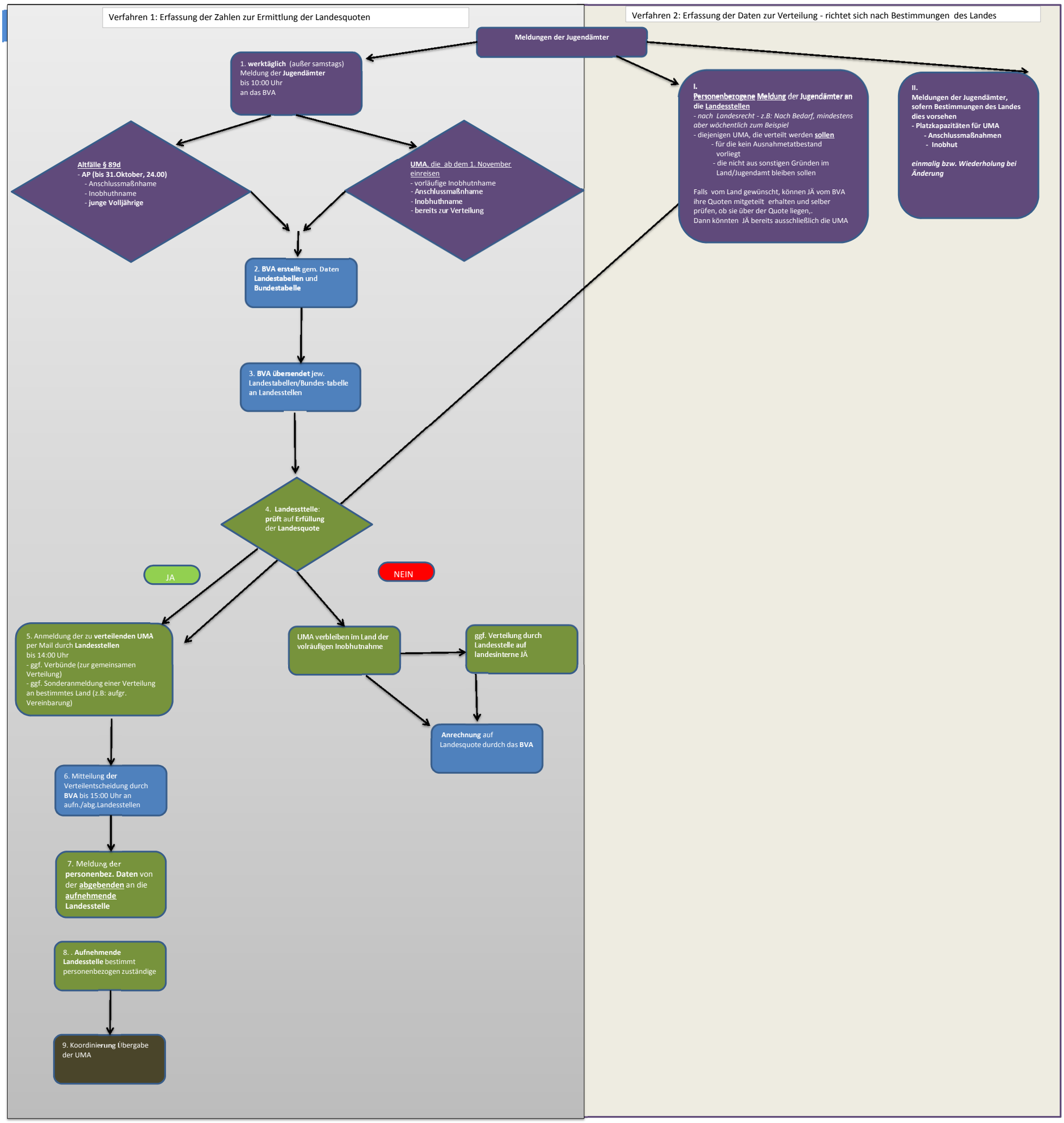
Verfahren 1: Erfassung der Zahlen zur Ermittlung der Landesquoten
Verfahren 2: Erfassung der Daten zur Verteilung - richtet sich nach Bestimmungen des Landes
Meldungen der Jugendämter
1. werktäglich (außer samstags) Meldung der Jugendämter bis 10:00 Uhr an das BVA
Altfälle § 89d
- AP (bis 31.Oktober, 24.00)
- Anschlussmaßnhame
- Inobhuthname
- junge Volljährige
UMA, die ab dem 1. November einreisen
- vorläufige Inobhutnhame
- Anschlussmaßnhame
- Inobhuthname
- bereits zur Verteilung
2. BVA erstellt gem. Daten Landestabellen und Bundestabelle
3. BVA übersendet jew. Landestabellen/Bundes-tabelle an Landesstellen
4. Landessttelle: prüft auf Erfüllung der Landesquote
JA
NEIN
5. Anmeldung der zu verteilenden UMA per Mail durch Landesstellen bis 14:00 Uhr
- ggf. Verbünde (zur gemeinsamen Verteilung)
- ggf. Sonderanmeldung einer Verteilung an bestimmtes Land (z.B: aufgr. Vereinbarung)
UMA verbleiben im Land der volräufigen Inobhutnahme
ggf. Verteilung durch Landesstelle auf landesinterne JÄ
Anrechnung auf Landesquote durdch das BVA
6. Mitteilung der Verteilentscheidung durch BVA bis 15:00 Uhr an aufn./abg.Landesstellen
7. Meldung der personenbez. Daten von der abgebenden an die aufnehmende Landesstelle
8. . Aufnehmende Landesstelle bestimmt personenbezogen zuständige
9. Koordinierung Übergabe der UMA
I.
Personenbezogene Meldung der Jugendämter an die Landesstellen
- nach Landesrecht - z.B: Nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich zum Beispiel
- diejenigen UMA, die verteilt werden sollen
- für die kein Ausnahmetatbestand vorliegt
- die nicht aus sonstigen Gründen im Land/Jugendamt bleiben sollen
Falls vom Land gewünscht, können JÄ vom BVA ihre Quoten mitgeteilt erhalten und selber prüfen, ob sie über der Quote liegen,.
Dann könnten JÄ bereits ausschließlich die UMA
II.
Meldungen der Jugendämter, sofern Bestimmungen des Landes dies vorsehen
- Platzkapazitäten für UMA
- Anschlussmaßnahmen
- Inobhut
einmalig bzw. Wiederholung bei Änderung